

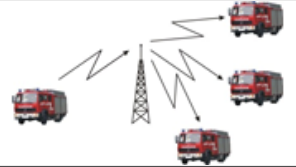
Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



# Fortbildungs-Lehrgang **Kommunikation/Führung**

**Lehrgang vom 24. bis 27. November 2010**



Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



**Peter Schiegg**  
Fachberater



**Hans-Peter Schneider**  
Kreisbrandmeister  
Leiter des Fachbereichs



**Christian Sedlmeir**  
Fachberater



**Alexander Deininger**  
Kreisausbilder



**Peter Drexel**  
Kreisausbilder



**Peter Kögel**  
Kreisausbilder



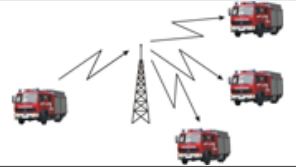
**Jürgen Schnabel**  
Kreisausbilder



**Rolf Simnacher**  
Kreisausbilder



**Jörg Viehweger**  
Kreisausbilder



Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



Alarmplanbearbeitung

Beratung Feuerwehren, Gemeinden, Kreisbrandinspektion

Durchführung Betriebsleitung BOS-Funk

Einsatzberichte (Erfassung/Statistiken)

Erstellung Urkunden aller Leistungsabzeichen

Erstellung Zeugnisse aller Lehrgänge

Hard-/Softwarepflege

Interessenvertretung in BFV/LFV

Kommunikations- und Meldetechnik

Lehrgänge/Schulungen für BOS-Funk

Lehrgänge/Schulungen für EDV-Systeme

Notruffeinrichtungen/ Notrufe

Organisation und technischer Support für Alarmierung und NaSt

Sprechfunkübungen (örtlich) für Feuerwehren

Stärkemeldungen (Erfassung/Statistiken)

Technik und Anwendung der EDV im Feuerwehrwesen/ -dienst

Telekommunikationstechnik

Webseitenpflege

Wetterbeobachtung und -warndienst

Administration Webportal ILS

Alarmierungsplanung ILS

Einsatznachbearbeitung Webportal ILS

Erarbeitung Schulungskonzept Mitarbeiter ILS und KEZ

Konzeption Ermittlung/Eingabe Stammdaten ILS

Planung/Umsetzung Integration Kommunikationstechniken ILS

Schulungen Webportal ILS für Feuerwehren, Gemeinden, sonstige BOS

Stärkedaten Webportal ILS

Workshops Feuerwehren Alarmierungsplanung ILS

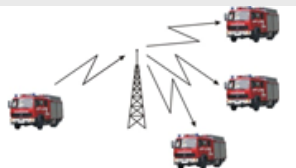
Planungen zu Digitalen BOS-Funk auf Kreisverwaltungsebene

Schulung der digitalen BOS-Anwender auf Kreisverwaltungsebene

Technische und organisatorische Umsetzung Digitaler BOS-Funk

Technischer Support Digitaler BOS-Funk auf Kreisverwaltungsebene

Workshops/Schulungen allgemein zu ILS und Digitalen BOS-Funk



Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

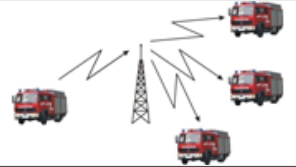
Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



## Fortbildungs-Lehrgang **Kommunikation/Führung**

	19.30 bis 20.15 Uhr	20.30 bis 21.15 Uhr	21.15 bis 22.00 Uhr
Mittwoch	Polizeiorganisation	Rettungsdienst, Sanitätseinheiten	Technisches Hilfswerk
Donnerstag	FwDV 100, DV 800	Taktische Zeichen, Fernmeldeskizze	Lagekarte, Einsatztagebuch
Freitag	Gruppenarbeit	Gruppenarbeit	Gruppenarbeit

	08.30 Uhr bis 09.30 Uhr	09.45 Uhr bis 10.30 Uhr	10.45 Uhr bis 12.15 Uhr	12.45 Uhr bis 12.45 Uhr	12.45 Uhr bis 14.45 Uhr	14.45 Uhr bis 15.00 Uhr
Samstag	UG-ÖEL	UG-ÖEL	Gruppenarbeit	Pause	Übung	Lehrgangs- Abschluss



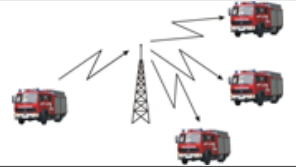
Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



# Fortbildungs-Lehrgang **Kommunikation/Führung**

## Rechtsgrundlagen

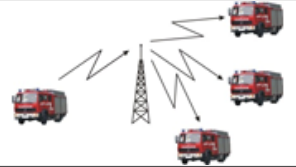


Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



**Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 100**



Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



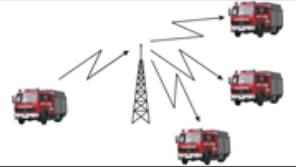
## Die Feuerwehrdienstvorschrift

### FwDV 100 „Führung und Leitung im Einsatz – Führungssystem“

regelt seit 1999 die Aufbau- und Ablauforganisation für Feuerwehrein-sätze und den dazu erforderlichen Einsatz von Führungsmitteln.

Im Auftrag des Ausschusses Feuerwehrangelegenheiten (AFW) wurde sie von einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Arbeitsgruppe Feuerwehrausbildung erarbeitet.

Inhaltlich ist sie so gestaltet worden, dass sie ohne Probleme auch als Führungsdienstvorschrift für den Einsatz von Katastrophenschutz-einheiten herangezogen werden kann.



Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

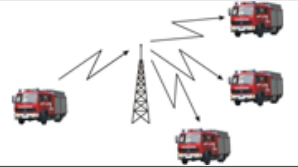
Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



Die FwDV 100 ist mittlerweile auch von allen Bundesländern in Deutschland (im Freistaat Bayern am 10. August 2004) eingeführt worden.

Zudem sind mittlerweile auch viele Hilfsorganisationen gefolgt und haben sie ebenfalls (redaktionell modifiziert und angepasst) für organisationspezifische Einsätze eingeführt.





Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



Die grundsätzlichen Regelungen des Führungssystems sind somit für den Brand- und Katastrophenschutz länder- und organisations-übergreifend in der FwDV 100 getroffen worden, wodurch keine Regelungsdefizite vorliegen.

Wir sind alle aufgerufen, die vorliegenden Regelungen des Führungsdienstes umzusetzen und so mit Leben zu erfüllen, damit keine Vollzugsdefizite auftreten können.

Insbesondere den planerischen und organisatorischen Maßnahmen für die Integrierten Leitstellen (ILS) und dem künftigen Digitalfunk sind die Regelungen der FwDV 100 zugrunde gelegt.



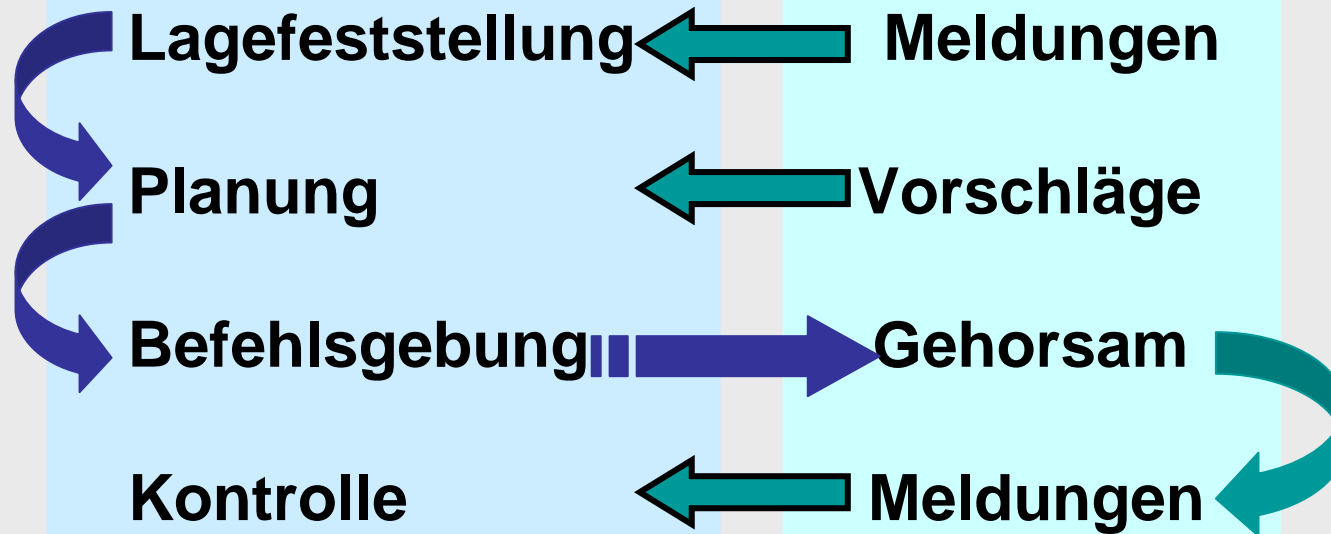
Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

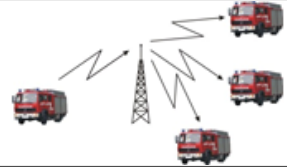
Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



**FÜHRER**

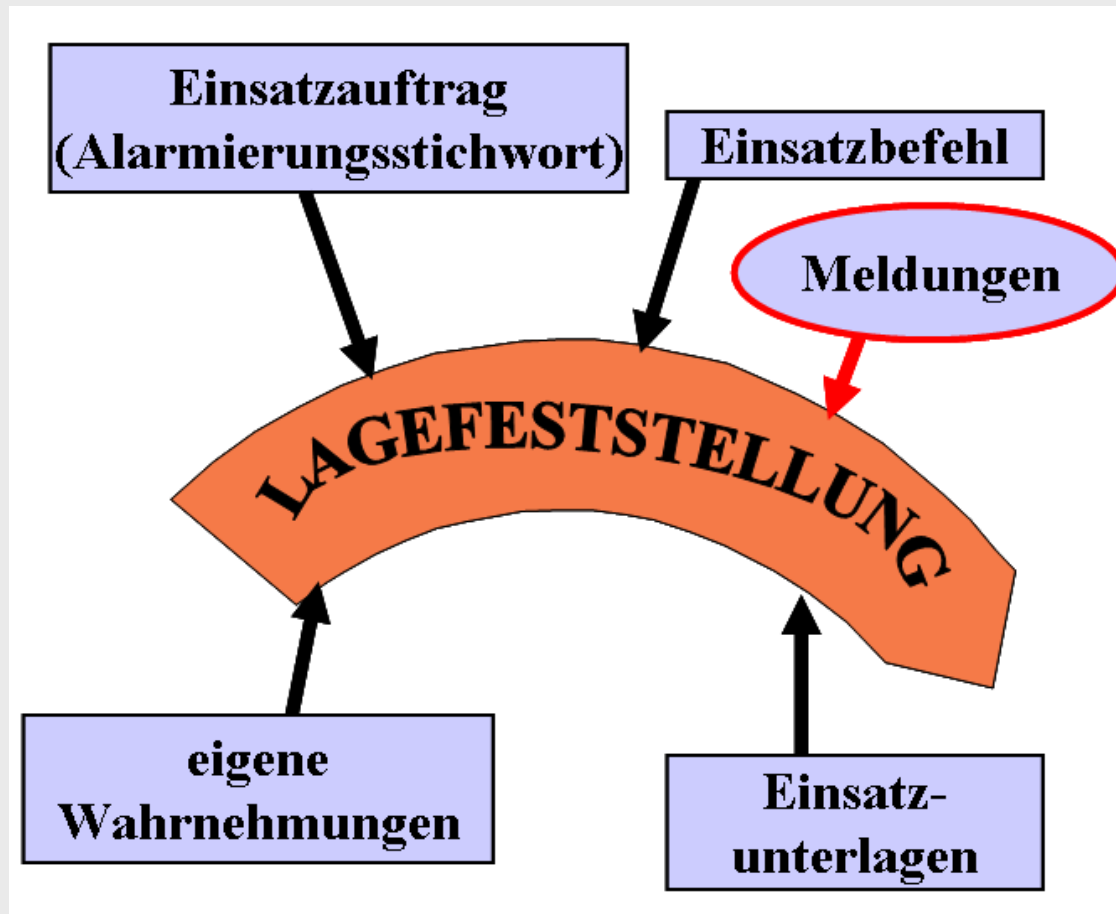
**GEFÜHRTER**

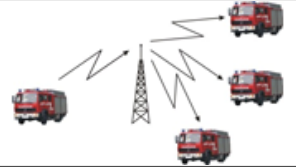




Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation





Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

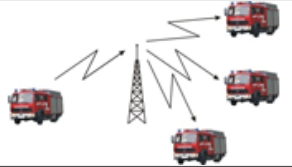
Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



Die Feuerwehr hat bei ihren Einsätzen die Aufgabe, auf der Basis meist lückenhafter Informationen, eine oder gleichzeitig mehrere Gefahren zu bekämpfen.

Ein Schadenereignis oder eine Gefahrenlage kann dabei im Umfang und im Gefährdungsgrad auch während des Einsatzes weiter anwachsen (zum Beispiel: Großbrand, Hochwasser) oder es kann ursächlich abgeschlossen sein (zum Beispiel: Zugunfall, Erdbeben).

Die Schaden- oder Gefahrenabwehr - auch bei ursächlich abgeschlossenen Ereignissen - kann erhebliche technische und organisatorische Einsatzmaßnahmen erforderlich machen.



Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation

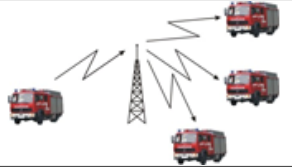


Die Einsatzleitung hat die Aufgabe, alle Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren und zur Begrenzung der Schäden zu veranlassen.

Insbesondere gilt es, die Einsatzkräfte möglichst wirkungsvoll an meist unbekanntem Orten und bei nicht vollständig bekanntem oder erkundetem Schadenumfang einzusetzen.

Die Einsatzleitung muss daher die Lage schnell erfassen und sie beurteilen.

Der Einsatzenerfolg hängt wesentlich vom reibungslosen Funktionieren der Einsatzleitung ab. Als Grundlage dient hierzu ein Führungssystem.



Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

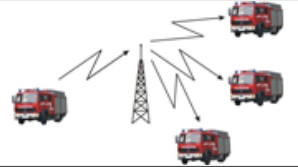
Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



Die Einsatzleitung ist in ihrer Gliederung und ihrem Umfang abhängig von der Gefahrenlage, dem Schadenereignis und den zu führenden Einheiten.

Bei den alltäglichen Einsätzen zur Gefahrenabwehr kann die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter (zum Beispiel: die Gruppenführerin oder der Gruppenführer) in der Regel ohne Unterstützung weiterer Führungskräfte und Hilfskräfte die anstehenden Aufgaben erfüllen.

Bei Einsätzen größeren Umfangs ist die Unterstützung von Führungseinheiten und Führungseinrichtungen notwendig und sinnvoll.



Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



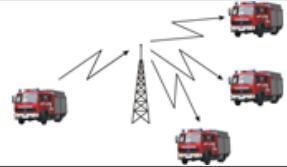
Eine **Führungseinheit** soll **mindestens** bestehen aus:

- einer Führungsassistentin oder einem Führungsassistenten;
- einer Melderin oder einem Melder;
- einer Fahrerin oder einem Fahrer (2. Melderin oder 2. Melder) und den erforderlichen Führungsmitteln.

Eine so gegliederte kleinste Führungseinheit wird als **Führungstrupp** bezeichnet; sie ist mit einem Fahrzeug auszustatten.

**Führungseinheiten** können sein:

- **Führungstrupp;**
- Führungsstaffel;
- Führungsgruppe;
- Führungsstab.



Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



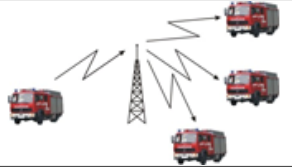
## Fahrzeuge für Führungseinheiten



**Mehrzweckfahrzeug (MZF)**

**Einsatzleitwagen (ELW1)**





Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



## Alarmplanung Integrierte Leitstelle ILS

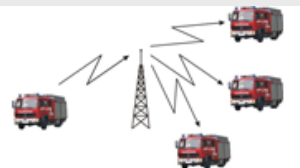
„Für die erfolgreiche Wahrnehmung der Einsatzleitung bei Einsätzen größeren Umfangs ist die Unterstützung durch Führungseinheiten und Führungseinrichtungen notwendig und sinnvoll (vgl. Nr. 3.2.2.2 Gliederung und Umfang der Einsatzleitung - FwDV 100).

Ab Führungsstufe B "Führen mit örtlichen Führungseinheiten" sieht die FwDV 100 einen Führungstrupp oder eine Führungsstaffel vor. Demnach sind bei der Alarmierungsplanung ab einer bestimmten Größe eines zu erwartenden Schadensereignis auch die entsprechenden Führungsmittel wie Einsatzleitwagen bzw. Mehrzweckfahrzeug vorzusehen.“

Technische Baubeschreibung für Mehrzweckfahrzeuge:

„Das Mehrzweckfahrzeug ist **vorwiegend** zur Einrichtung einer Führungsstelle sowie zum Transport von Mannschaft und Gerät bestimmt.“

*Bayerisches Staatsministerium des Innern, 2. September 2008*



Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



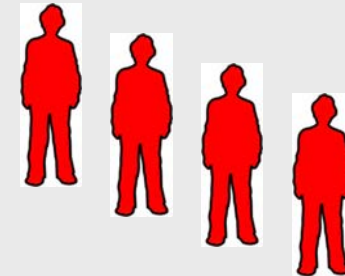
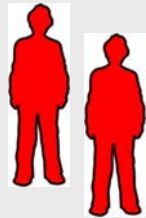
## Anforderung MZF und ELW bei Leitstellenbetrieb (Beispiele)

Einsatzstichwort	E L W	M Z F	Einsatzstichwort	E L W	M Z F	Einsatzstichwort	E L W	M Z F	Einsatzstichwort	E L W	M Z F	Einsatzstichwort	E L W	M Z F
B 1			B Atom	1	1	Benzin aus Pkw			P Rettung aus Höhen und Tiefen			THL Chemie		1
B 2			B Bio	1	1	Bombendrohung		1	<i>P Straßenbahn</i>			THL Wasser		
B 2 Person			B BMA			Bombenfund		1	P Strom			Unwetter		
B 2			B Boot		1	Gasaustritt		1	<i>P U-Bahn</i>			VU 1		
B 3		1	B Chemie	1	1	Gebäudeeinsturz		1	P verschüttet			VU 2		2
B 3 Person		1	B Elektroanlage		1	Gefahrstofffund klein			P Wohnung			VU 3		1
B 4		1	B Explosion	1	1	Geruch			P Zug		1	VU Flugzeug 1		1
B 5	1	1	B Schientunnel		1	Großtierrettung			Rettungskorb			VU Flugzeug 2	1	1
B 6	1	1	B Schiff		1	Öl Land			THL 1			VU Schiff Kollision		1
B 7	1	1	B Straßentunnel		1	Öl Wasser			THL 2	1	1	VU Schiff Leck		1
B 8	1	1	B Wald		1	P Aufzug			THL Atom	1	1	<i>VU Straßenbahn</i>		
B 9	1	1	B Zug		1	P eingeklemmt		1	THL Bio	1	1	VU Zug		1



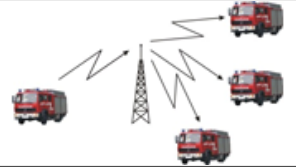
Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



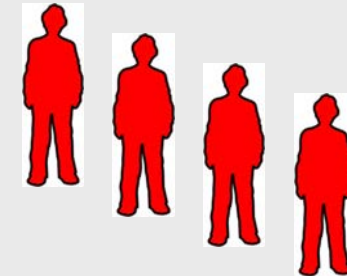
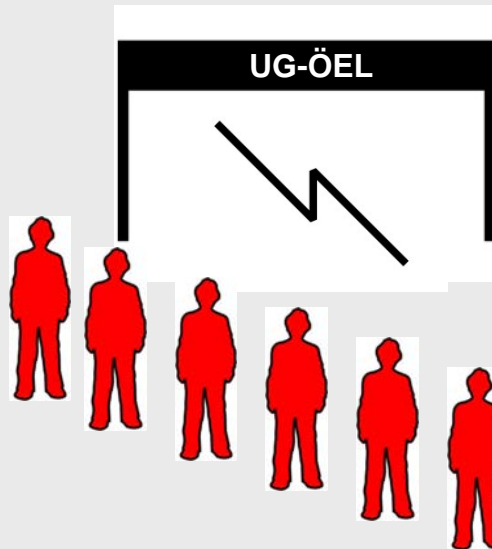
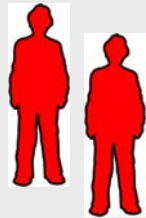
Unterstützungsgruppe  
Örtlicher Einsatzleiter

**Bei größeren Einsätzen wirken  
Führungstrupp MZF und Führungsgruppe (UG-ÖEL) zusammen.**



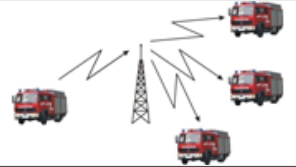
Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



Unterstützungsgruppe  
Örtlicher Einsatzleiter

**Bei größeren Einsätzen wirken  
Führungstrupp MZF und Führungsgruppe (UG-ÖEL) zusammen.**

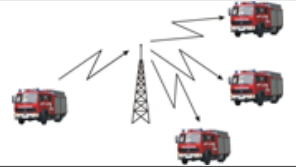


Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



# Einsatzleiter



Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

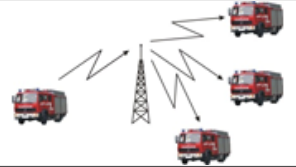
Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



## Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)

### Art. 18 Einsatzleitung

- (1) Der Einsatzleiter hat den Einsatz der Feuerwehren und aller Hilfskräfte (Art. 24 Abs. 1) an der Schadensstelle zu leiten und, wenn notwendig, weitere Feuerwehren und Hilfskräfte anzufordern. Er lässt die Einsatz- und Hilfskräfte versorgen und ablösen.
- (2) Einsatzleiter ist der Kommandant der Freiwilligen oder der Pflichtfeuerwehr des Schadensorts, mit Eintreffen von Einsatzkräften der Berufsfeuerwehr des Schadensorts der Leiter dieser Einsatzkräfte. **Kommen mehrere Freiwillige Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren einer Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr zum Einsatz, so kann der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen, die Einsatzleitung übernehmen.**
- (3) In Betrieben oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehr leitet deren Leiter den Einsatz. Die Befugnisse gemäß Art. 24 Abs. 1 und 3 stehen ihm dabei nicht zu. Der Leiter der Einsatzkräfte einer Hilfe leistenden Feuerwehr kann die Einsatzleitung übernehmen, wenn deren technische Einsatzmittel die der Werkfeuerwehr erheblich überwiegen.



Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

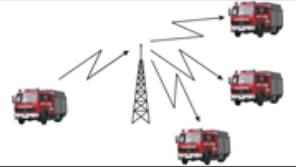
Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



## Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)

### Art. 18 Einsatzleitung

- (4) Treffen örtlich zuständige besondere Führungsdienstgrade (Art. 19 und 21) ein, so kann der jeweils Ranghöchste die Einsatzleitung übernehmen. Besondere Führungsdienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr einer kreisfreien Gemeinde können die Einsatzleitung in einem benachbarten Landkreis, besondere Führungsdienstgrade aus einem Landkreis die Einsatzleitung in einer benachbarten kreisfreien Gemeinde übernehmen. Bei gleichem Rang entscheidet die Zuständigkeit für den Schadensort.
- (5) Der Kreisbrandrat kann die Einsatzleitung im Einzelfall auch einer anderen geeigneten Person übertragen. Soll die Einsatzleitung für eine oder mehrere kreisangehörige Gemeinden auf Dauer übertragen werden, ist die Zustimmung des Landratsamts nötig.
- (6) Der dem gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst angehörende Leiter von Einsatzkräften einer Berufsfeuerwehr kann die Einsatzleitung stets übernehmen. Satz 1 gilt für gleich qualifizierte Leiter von Einsatzkräften einer Ständigen Wache im eigenen Gemeindegebiet entsprechend.
- (7) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung die Einsatzleitung für besondere Fälle, vor allem für Einsätze in besonderen Gebieten, abweichend regeln.



Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



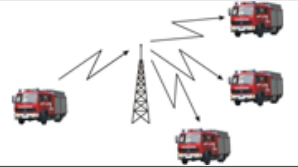
## Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)

### Art. 16

#### Zusammenarbeit mehrerer Feuerwehren einer Gemeinde

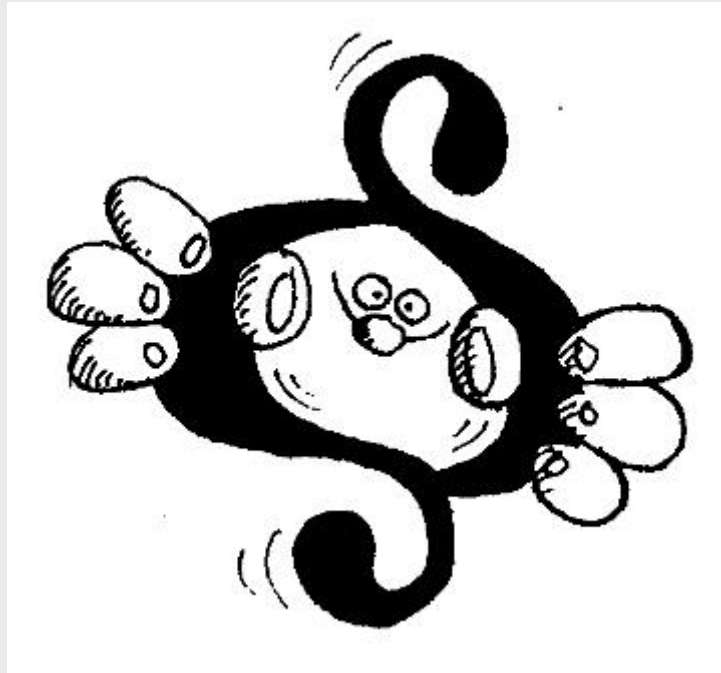
- (1) Mehrere Feuerwehren einer Gemeinde haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuwirken.
- (2) Gemeinsame Angelegenheiten mehrerer Feuerwehren einer Gemeinde werden im Benehmen mit den übrigen Kommandanten **von dem Kommandanten der gemeindlichen Feuerwehr wahrgenommen, deren Einsatzmittel die jeder anderen Feuerwehr überwiegen**; besteht eine solche nicht, so überträgt die Gemeinde diese Aufgaben einem Feuerwehrkommandanten. Besteht eine Berufsfeuerwehr, so nimmt deren Leiter die gemeinsamen Angelegenheiten aller Feuerwehren wahr.
- (3) Zu den gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer Feuerwehren gehört es insbesondere, Beschaffungsvorhaben abzustimmen, die Einsatzplanung zu erstellen und gemeinsame Ausbildungsveranstaltungen durchzuführen.



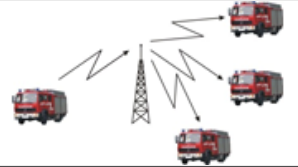


Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



**Vorab benannter örtlicher Einsatzleiter (ÖEL)**



Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

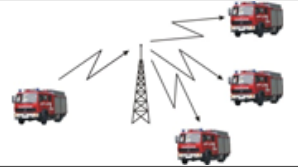
Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



## Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG)

### Art. 1 Aufgabe

- (1) Die Katastrophenschutzbehörden haben die Aufgabe, Katastrophen abzuwehren und die dafür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen (Katastrophenschutz).
- (2) Eine Katastrophe im Sinn dieses Gesetzes ist ein Geschehen, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen **oder** die natürlichen Lebensgrundlagen oder bedeutende Sachwerte **in ungewöhnlichem Ausmaß** gefährdet oder geschädigt werden **und** die Gefahr nur abgewehrt oder die Störung nur unterbunden und beseitigt werden kann, wenn unter Leitung der Katastrophenschutzbehörde die im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Dienststellen, Organisationen und die eingesetzten Kräfte zusammenwirken.
- (3) Die für die im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Dienststellen und Hilfsorganisationen sonst geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz keine entgegenstehenden Regelungen enthält.



Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

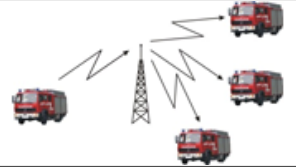
Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



## Definition einer Katastrophe

**Ein Katastrophe liegt vor, wenn zwei Voraussetzungen gegeben sind:**

- 1. Es muss eine Gefahr oder eine Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in qualifiziertem Ausmaß bestehen.**
- 2. Es muss die Notwendigkeit der einheitlichen Leitung von Einsatzmaßnahmen durch die KatSBehörde zur Abwehr obiger Gefahr oder Störung erforderlich sein (Koordinierungsbedarf).**



Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

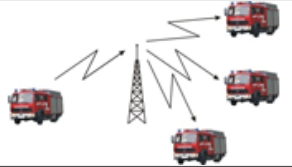
Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



## Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG)

### Art. 6 Örtliche Einsatzleitung

- (1) Die Katastrophenschutzbehörde soll für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben am Schadensort eine den Einsatz dort leitende Person (Örtlicher Einsatzleiter) bestellen. Diese leitet im Rahmen des Auftrags und der Weisungen der Katastrophenschutzbehörde alle Einsatzmaßnahmen vor Ort und kann allen eingesetzten Kräften Weisungen erteilen.
- (2) Die Katastrophenschutzbehörde soll vorab fachlich geeignete Personen als Örtliche Einsatzleiter benennen. Sie soll bestimmen, dass diese bei Katastrophen bereits vor einer Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 die Einsatzleitung wahrnehmen dürfen, jedoch die Entscheidung der Katastrophenschutzbehörde nach Absatz 1 Satz 1 unverzüglich herbeizuführen haben.



Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



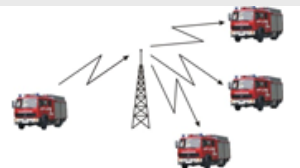
## Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG)

### Art. 15

#### Örtliche Einsatzleitung bei Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle

(1) Zur Bewältigung von Schadensereignissen, die keine Katastrophen im Sinn von Art. 1 Abs. 2 sind, kann die Kreisverwaltungsbehörde fachlich geeignete Personen als Örtliche Einsatzleiter bestellen, soweit wegen des Ausmaßes des Schadensereignisses dadurch das geordnete Zusammenwirken am Einsatzort wesentlich erleichtert wird. Art. 6 Abs. 1 Satz 2 findet insoweit entsprechende Anwendung; die Stellung der Polizei nach dem Polizeiaufgabengesetz bleibt unberührt.

(2) Soweit gemäß Art. 6 Abs. 2 vorab fachlich geeignete Personen als Örtliche Einsatzleiter benannt sind, soll die Kreisverwaltungsbehörde bestimmen, dass diese Personen die Einsatzleitung entsprechend Art. 6 Abs. 1 bereits vor einer Entscheidung über eine Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 wahrnehmen dürfen. Die nach Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, die Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich herbeizuführen.



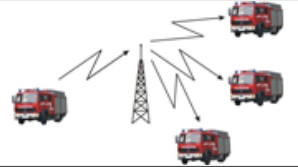
Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



## Kostenträger bei Sicherheitsstörung/Katastrophenfall

Eingesetzte Organisation/Stelle	Sicherheitsstörung	Katastrophenfall
<b>Feuerwehr</b>	<b>Gemeinde (Träger)</b>	<b>Gemeinde</b> (katastrophenhilfspflichtig)
<b>Rettungsdienst</b>	<b>Träger</b> (ursprüngliche Aufgabe)	<b>Träger</b> (ursprüngliche Aufgabe und katastrophenhilfspflichtig)
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freiwillige Hilfsorganisationen</li> <li>- Verbände der freien Wohlfahrtspflege</li> <li>- Polizei</li> <li>- Behörden, Dienststellen des Freistaates Bayern</li> <li>- Sonstige der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.</li> </ul>	<b>Selbst</b> (ursprüngliche Aufgabe)	<b>Selbst</b> (katastrophenhilfspflichtig)
<b>THW, Bundeswehr, Bundespolizei, Private Unternehmen</b>	<b>Gemeinde</b> (Auftraggeber)	<b>K-Behörde (Landratsamt)</b> (Auftraggeber)



Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

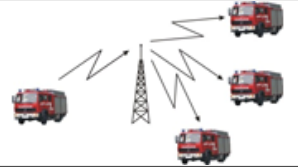
Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



## Fernmeldeeinsatz



**Polizei-Dienstvorschrift PDV/DV 800**



Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



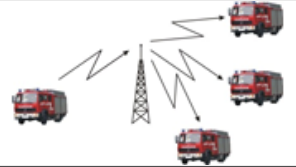
Die PDV 800 / DV 800 „Fernmeldeeinsatz“ gilt für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) und legt die Grundsätze für den Fernmeldeeinsatz fest.

Sie beschreibt die einzelnen Fernmeldeverbindungen mit ihren Einsatzmöglichkeiten und Einsatzgrenzen.

Durch diese Vorschrift soll im Fernmeldedienst eine reibungslose Zusammenarbeit der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sichergestellt werden.

Weiterführende landesspezifische Regelungen können für den Fernmeldeeinsatz bei der örtlichen und überörtlichen Gefahrenabwehr erfolgen.



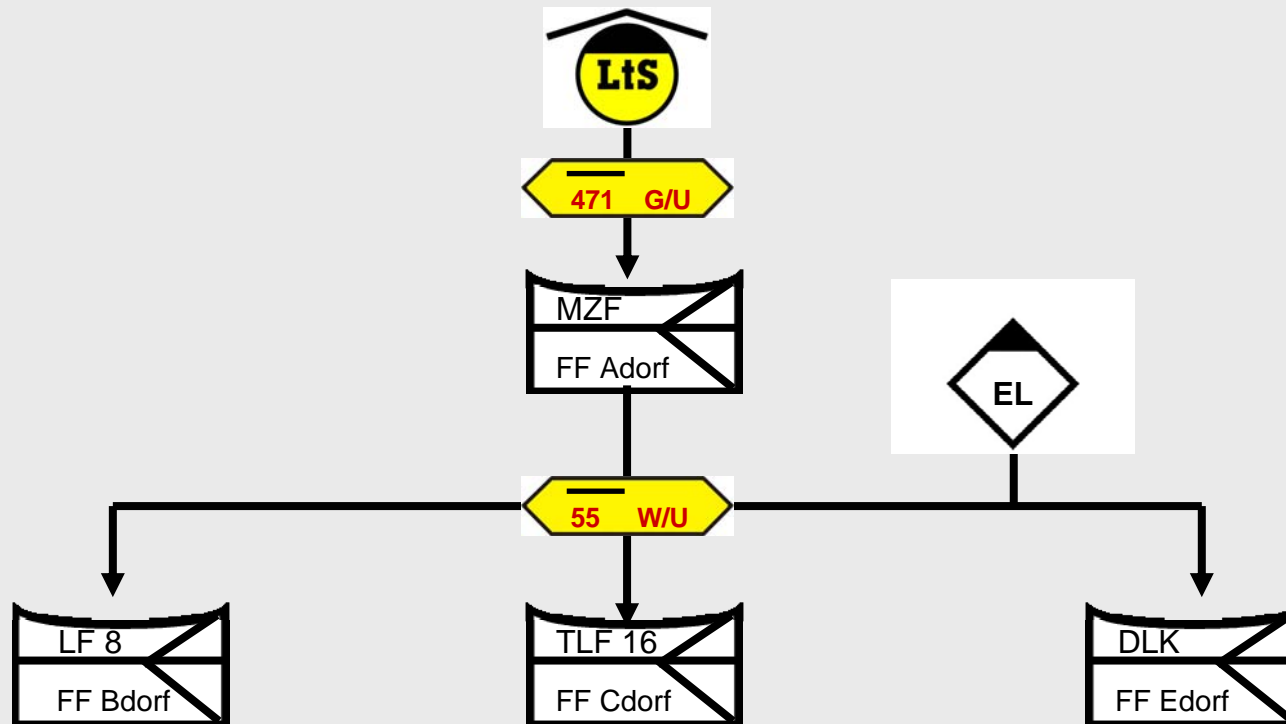


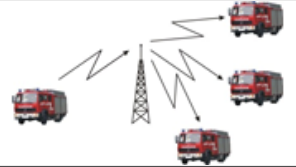
Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



## Kommunikationseinsatz





Landkreis Unterallgäu  
Kreisbrandinspektion

Fachbereich  
EDV, Funk und  
Kommunikation



**Noch Fragen?**